

## Abschnitt 5

Sonderregelungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem Drittstaat

### § 19

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis aus einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums verfügen und eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Notfallsanitätergesetz beantragen, können zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer Berufspraxis und durch lebenslanges Lernen erworben haben, einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 ablegen.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangsziel). Er wird in Form einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung durch eine Praxisanleiterin oder einen Praxisanleiter, der die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 oder 2 erfüllt, an einer Einrichtung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 Notfallsanitätergesetz durchgeführt. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht wird. Die erfolgreiche Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kompetenzen verfügt. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf eine praktische Prüfung, die mit einem Prüfungsgespräch verbunden ist. Der Prüfling hat dabei an mindestens einem und höchstens vier Fallbeispielen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 2 zu zeigen, dass er die Aufgaben einer fachgerechten rettungsmedizinischen Notfallversorgung übernehmen kann. Die zuständige Behörde legt die Zahl der Fallbeispiele gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest. § 15 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 gelten entsprechend. Die Eignungsprüfung ist mindestens zweimal jährlich durchzuführen. Sie darf einmal wiederholt werden.

### § 20

Verwaltungszusammenarbeit, Führen der Berufsbezeichnung bei Antragstellern aus einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Notfallsanitätäergesetz beantragen, können zum Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 dieses Gesetzes vorliegen, einen von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den Beruf im Herkunftsmitgliedstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Notfallsanitätäergesetz zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Herkunftsmitgliedstaat betreffen einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder des Satzes 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaats zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Notfallsanitätäergesetz beantragen, können zum Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 dieses Gesetzes vorliegen, einen entsprechenden Nachweis ihres Herkunftsmitgliedstaats vorlegen. Wird im Herkunftsmitgliedstaat ein solcher Nachweis nicht verlangt, ist eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung anzuerkennen, aus der sich ergibt, dass die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 Notfallsanitätäergesetz erfüllt sind. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis im Beruf des Notfallsanitätäers verfügen, der in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erworben worden ist, führen nach der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation die Berufsbezeichnung „Notfallsanitätäerin“ oder „Notfallsanitätäer“.

(4) Die zuständige Behörde hat den Dienstleistungserbringer bei der erstmaligen Anzeige einer Dienstleistungserbringung im Sinne des § 20 Notfallsanitätäergesetz binnen eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente über das Ergebnis ihrer Nachprüfung zu unter-

richten. Ist eine Nachprüfung innerhalb dieser Frist in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet die zuständige Behörde den Dienstleistungserbringer innerhalb eines Monats über die Gründe für diese Verzögerung und über den Zeitplan für ihre Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss. Erhält der Dienstleistungserbringer innerhalb der in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen keine Rückmeldung der zuständigen Behörde, darf die Dienstleistung erbracht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

## § 21

### Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Drittstaat

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem Drittstaat erworben worden ist und eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Notfallsanitätäergesetz beantragen, können zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer Berufspraxis und durch lebenslanges Lernen erworben haben, einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 absolvieren, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt, oder eine Kenntnisprüfung nach Absatz 3 ablegen.

(2) Der Anpassungslehrgang dient der Feststellung, dass der Antragsteller über alle zur Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters erforderlichen Kompetenzen verfügt (Lehrgangziel). Er wird in Form einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung durch eine Praxisanleiterin oder einen Praxisanleiter, der die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt, an einer Einrichtung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 Notfallsanitätäergesetz durchgeführt und schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs ab. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangziel erreicht werden kann. Die erfolgreiche Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 9 nachzuweisen. Die Bescheinigung wird erteilt, wenn in der Prüfung, die in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt wird, festgestellt worden ist, dass der Antragsteller das Lehrgangziel erreicht hat. Das Abschlussgespräch wird von einer oder einem von der zuständigen Behörde beauftragten Ärztin oder Arzt mit der Zusatzweiterbildung Notfallmedizin oder einer nach dem entsprechenden Landesrecht vergleichbaren Qualifikation gemeinsam mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter nach Satz 2, die den Antragsteller angeleitet haben, geführt. Ergibt sich in dem Abschlussgespräch, das der An-

tragsteller den Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeleistet hat, entscheidet die Ärztin oder der Arzt im Benehmen mit der oder dem an dem Gespräch teilnehmenden Praxisanleiterin oder Praxisanleiter über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlussgespräch. Kann auch nach dem Ergebnis dieses Gesprächs die Bescheinigung nach Satz 4 nicht erteilt werden, darf der Anpassungslehrgang nur einmal wiederholt werden.

(3) Bei der Kenntnisprüfung hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er über alle zur Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters erforderlichen Kompetenzen verfügt. Die Kenntnisprüfung umfasst jeweils einen mündlichen und praktischen Teil. Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in § 16 Satz 1 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Themenbereiche. Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfling mindestens 20 und nicht länger als 40 Minuten dauern. § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend. Für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung gilt § 15 entsprechend. Die Kenntnisprüfung ist mindestens zweimal jährlich durchzuführen. Sie darf einmal wiederholt werden.

## § 22

### Fristen, Bescheide, Durchführungsbestimmungen

(1) Die zuständige Behörde bestätigt den Antragstellern, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2, 3 oder 4 Notfallsanitätergesetz beantragen, binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihnen mit, welche Unterlagen fehlen. Sie hat über Anträge kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden.

(2) Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede, die zur Auferlegung einer Kenntnisprüfung, eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung führen, ist den Antragstellern ein rechtmittelfähiger Bescheid zu erteilen, der folgende Angaben enthält:

- a) das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von den Antragstellern vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Themenbereiche oder Ausbildungsbestandteile, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden,

- c) eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum diese dazu führen, dass die Antragsteller den Beruf des Notfallsanitäters in Deutschland nicht in zufriedenstellender Weise ausüben können, und
- d) eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer Berufspraxis und durch lebenslanges Lernen erworben haben.

(3) Die Eignungsprüfung nach § 19 Absatz 3 und die Kenntnisprüfung nach § 21 Absatz 3 finden in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission statt. Die Länder sollen zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 3 Absatz 1 nutzen. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 6 bis 12 für die Durchführung der Prüfungen nach Satz 1 entsprechend.

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Die §§ 19 ff. enthalten in einem eigenen Abschnitt die Sonderregelungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem Drittstaat. Sie setzen die Verordnungsermächtigung des § 9 Absatz 2 Nummer 5 Notfallsanitätäergesetz um.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 19**

§ 19 regelt die Anerkennung der EU-Diplome. Absatz 1 betrifft die Voraussetzungen für das Ablegen eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung. In Absatz 2 und 3 werden Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung näher beschrieben.

Absatz 2 Satz 1 legt das Ziel des Anpassungslehrgangs fest. In Satz 2 wird bestimmt, in welcher Form der Lehrgang durchzuführen ist. Die Sätze 3 und 4 betreffen Entscheidungen der zuständigen Behörde und den Nachweis über die Durchführung des Lehrgangs.

In Absatz 3 Satz 1 wird das Ziel der Eignungsprüfung bestimmt. Die Sätze 2 und 3 regeln die Inhalte der Prüfung näher. Hierbei wird auf die Form der praktischen Prüfung nach § 15 zurückgegriffen. Gerade in der praktischen Prüfung müssen die Schülerinnen und Schüler ihre in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten unter Praxisbedingungen nachweisen und zeigen, dass sie zur umfassenden Ausübung des Notfallsanitätäerberufs befähigt sind. Zusammen mit einem Prüfungsgespräch ist diese Art der Überprüfung daher am besten geeignet, um festzustellen, dass die Qualifikation der Antragstellerinnen oder Antragsteller sich nicht von der Qualifikation unterscheidet, die zur Ausübung des Notfallsanitätäerberufs in Deutschland erforderlich ist.

#### **Zu § 20**

§ 20 entspricht mit Ausnahme der Fristenregelung im Wesentlichen dem bisher bereits geltenden Recht. Er setzt die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG um und regelt die Vorlage der erforderlichen Nachweise zur gesundheitlichen Eignung, zur Zuverlässigkeit sowie Dienstleistungserbringung für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums.

#### **Zu § 21**

§ 21 ist strukturell dem § 19 nachgebildet. Er beinhaltet die Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten. Auch hier liegt Absatz 1 zunächst die Voraussetzungen fest, unter denen ein Anpassungslehrgang (Absatz 2) oder eine Kenntnisprüfung (Absatz 3) erforderlich sind.

Absatz 2 Satz 1 legt das Ziel des Anpassungslehrgangs fest. In Satz 2 wird bestimmt, in welcher Form der Lehrgang durchzuführen ist. Die Sätze 3 bis 5 betreffen Entscheidungen der zuständigen Behörde und den Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Lehrgangs. Nach Satz 6 wird die vorgesehene Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt. Wird dabei festgestellt, dass der Antragsteller den Anpassungslehrgang ohne Erfolg abgeleistet hat, wird der Lehrgang verlängert und ein erneutes Abschlussgespräch geführt (Satz 7 bis 9). Die Wiederholung setzt eine erneute Teilnahme an einem Anpassungslehrgang voraus. Kann auch dabei kein erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs festgestellt werden, darf die gesamte Anpassungsmaßnahme nur einmal wiederholt werden (Satz 10).

In Absatz 3 regelt die Kenntnisprüfung näher. In Satz 1 wird das Ziel der Kenntnisprüfung bestimmt. Satz 2 legt fest, dass die Prüfung einen mündlichen und praktischen Teil umfasst. Der mündliche Teil erstreckt sich auf die in § 16 aufgeführten Themenbereiche, die bereits Gegenstand der staatlichen Ergänzungsprüfung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten sind, die die Führung der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ anstreben. Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Kernbereiche, die die neue Ausbildung prägen. Sie ist insofern auch als Grundlage für die Kenntnisprüfung besonders geeignet. Satz 4 regelt die Dauer der Prüfung. Für das Bestehen wird auf die allgemeinen Regelungen zur staatlichen Prüfung zurückgegriffen (Satz 5). Der praktische Teil der Kenntnisprüfung entspricht der staatlichen Prüfung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (Satz 6). Dies ist angemessen, um festzustellen, dass die Antragsteller zur umfassenden Ausübung des Notfallsanitäterberufs in Deutschland befähigt sind. Die Sätze 6 und 7 enthalten Regelungen zur Durchführung und Wiederholung der Kenntnisprüfung.

### **Zu § 22**

§ 22 enthält Regelungen zu Fristen (Absatz 1), Bescheiden (Absatz 2) sowie zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen (Absatz 3).

Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sehen dabei eine Gleichbehandlung der Ausbildungsnachweise vor, gleich aus welchen Staaten sie stammen. Die Form der Bescheide entspricht bereits den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung nach ihrer Überarbeitung.

Absatz 3 legt fest, dass sowohl Eignungs- wie auch Kenntnisprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfinden. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern sollen dabei insbesondere die regulär durchgeführten Prüfungsveranstaltungen genutzt werden.